

Foren

[Neue Themen](#) [Wer ist online](#) [Als gelesen markieren](#) [Benutzerliste](#)

Forum [Ausbildungsrecht und gesetzliche Grundlagen der Ausbildung](#)

Sinnhaftigkeit Anwendung AEVO für freie Berufe--Architekten

ABONNIERT

BEITRÄGE	LETZTE AKTIVITÄT
Antworten	Suchen <input type="text"/>
	Seite 1 von 1 Filter



Britta1972
Benutzer

Dabei seit:
06.04.2012
Beiträge: 3

[Share](#)

[Tweet](#)

Sinnhaftigkeit Anwendung AEVO für freie Berufe--Architekten #1

06.04.2012, 16:53

Als leitenden angestellte Architektin mit Hochschulstudium und Führungserfahrung seit 8 Jahren , habe wir uns entschlossen in unserer Abteilung für Industriebauplanung (Abteilung innerhalb eines Grosskonzerns) demnächst ab 2013 Bauzeichner Fachrichtung Architektur auszubilden.

Zur Zeit werden noch Azubis in der Schwesterabteilung im Tiefbau ausgebildet. Der Ausbilder scheidet hier aus Altersgründen demnächst aus und die Ausbildung wird dann von uns Architekten fortgeführt.

Wie mir die Architektenkammer NRW mitteilte gilt die AEVO nicht für Angehörige der freien Berufe und als eingetragene und vorlagenberechtigte Architektin gehöre ich zu den "freien Berufen" gemäß Mitteilung der Architektenkammer NRW.

Dieses habe ich der zuständigen IHK mitgeteilt. Als Antwort erhielt ich die Aussage, dass hier unter "Angehörige eines freien Berufes" die selbständige Ausübung verstanden wird.

Würde ich morgen am Tag selbständig machen, findet die AEVO keine Anwendung und als angestellte leitende Architektin mit dem selben Aufgabenfeld einer selbständig tätigen Architektin findet sie Anwendung. ???!!

Über eine sinnhafte Erklärung würde ich mich sehr freuen oder aber auch über ähnliche Fälle.
besten Dank und viele Grüße

Stichworte: aevo anwendung

Zitat Melden Like 0



memoPower.d

Erfahrener
Benutzer

Dabei seit:
26.02.2008
Beiträge: 159

[Share](#)

[Tweet](#)

07.04.2012, 07:04

#2 0

Sinnhaftigkeit Anwendung AEVO für freie Berufe - AEVO-Konstruktionsfehler

Hallo, Britta1972,

Ihre Frage ist berechtigt. Aus meiner Sicht sollte die Frage jedoch zunächst eingeeengt werden: Mit welcher Begründung wurden die Personen der 'freien Berufe' eigentlich von der Verpflichtung ausgenommen, ihre pädagogische Eignung durch eine Prüfung nach der AEVO nachzuweisen?

Meine Vermutung: Das hängt ausschließlich mit einer erfolgreichen Lobbyarbeit der freien Berufe zusammen ...

Reinhold Vogt - Sie können Teile meines AEVO-OnlineKurses [kostenfrei nutzen](#)

Bearbeiten Zitat Melden Like 0



Britta1972

Benutzer

Dabei seit:
06.04.2012
Beiträge: 3

[Share](#)

[Tweet](#)

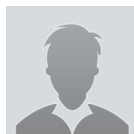
07.04.2012, 13:33

#3

Hallo Herr Vogt,
da könnten Sie recht haben, aber im Sinne der Sicherung von Ausbildungsplätzen kann diese Regelung nicht gerade sein, dass hier die Interpretation des Wortes "freie Berufe" von der IHK so vorgenommen wird.

Wir überlegen noch ernsthaft, ob wir in unserer kleinen Abteilung den Zeitaufwand (Vorbereitungskurs plus Prüfung) jetzt wirklich machen sollen. Denn zur sowieso schon extremen Arbeitsbelastung und Urlaubszeiten einen Kollegen zusätzlich oder auch mich mal eben 2 Wochen zu einem IHK Vorbereitungskurs zu schicken, ist nicht gerade mal eben so gestemmt. Entweder gilt die Regelung für alle, oder aber es gibt Ausnahmen (Freie Berufe egal ob selbständig oder angestellt) die dann aber konsequent gehandhabt werden sollte.

beste Grüße

Zuletzt geändert von [Britta1972](#); 07.04.2012, 13:35.Zitat Melden Like 0**adalbert.ruschel**

Moderator

Dabei seit:
23.10.2001
Beiträge: 678[Share](#)[Tweet](#)

07.04.2012, 16:04

#4

Sinnhaftigkeit Anwendung AEVO für freie Berufe

Hallo Britta,
die Frage, ob freier Beruf oder nicht, ist allein damit beantwortet, bei welcher Kammer Sie bzw. Ihr Arbeitgeber Mitglied ist. Wer als Arzt in einem Krankenhaus arbeitet, übt keinen "freien Beruf" aus, wer als Anwalt in einer Kanzlei arbeitet tut das schon, denn die Kanzlei ist Pflichtmitglied bei der Anwaltskammer. Die Kammern der freien Berufe haben es bisher geschafft, dass das BBiG für sie nicht gilt. Bei der letzten Novellierung des Gesetzes (2005) sah es lange so aus, als würden diese Kammern das "Privileg" verlieren. Am Ende galt es dann doch wieder.

Der Skandal dieser Regelung besteht meines Erachtens darin, dass alle Akademiker, die nicht in freien Berufen tätig sind, die berufs- und arbeitspädagogische Eignung nachweisen müssen, wenn sie ausbilden wollen. Es ist also nicht die Vorbildung maßgeblich, sondern nur die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kammer.

Derart sachlich unverständliche Regelungen gibt es aber dank intensiver Lobbyarbeit auch an anderen Stellen, z.B. beim Erlass des schriftlichen Prüfungsteils für einige Fachwirte, die dann von den wesentlichen pädagogischen Inhalten nichts mitbekommen.

Wenn Sie die Ausbildungsaufgabe ernst nehmen wollen, sollten Sie sich um die berufs- und arbeitspädagogische Eignung bemühen. Die Behauptung, zur Ausbilderin oder zum Ausbilder sei man geboren oder eben nicht, war schon immer ein Gerücht. Man lernt das auch nicht durch zuschauen.

Mit freundlichen Grüßen
Adalbert Ruschel

Adalbert Ruschel
Professor i.R. Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg
Autor und Ko-Autor von Büchern und Buchbeiträgen zur beruflichen Bildung

Zitat Melden Like 1**Britta1972**

Benutzer

Dabei seit:
06.04.2012
Beiträge: 3

07.04.2012, 18:33

#5

Sinnhaftigkeit Anwendung AEVO für freie Berufe

Sehr geehrter Herr Ruschel,

wir sind als vorlageberechtigte Architekten auch Mitglied der Architektenkammer NRW, genau diese Kammer hat mir auch gesagt, dass wir von der AEVO befreit sind. Die IHK Köln sagt genau das Gegenteil aus. Hier scheint es also deutliche Unklarheiten zwischen Kammern und IHK zu geben.

Sie haben natürlich völlig recht, dass man als Ausbilder nicht geboren

[Share](#)[Tweet](#)

wird. Genau ist ist mit Mitarbeiterführung, auch das muss man erst erlernen..! Der eine kann es aber dennoch besser als der andere, aufgrund der eigenen Persönlichkeit und vorhandener Soft Skills. Und die Führung von Auszubildenden halte ich für noch anspruchsvoller, da es sich hier um junge Menschen handelt, die vielfach in Ihrer Persönlichkeit noch nicht ausgereift sind und hier die soziale Verantwortung der Ausbilder gefordert ist.

Aber dann sollte man die Qualifizierung der Ausbilder auch bei der Auslegung der AEVO beachten und sie verbindlich auch für die "freien Berufe" machen. So wie es jetzt ist, ist es völlig unlogisch und verursacht einen gewissen Unmut...!

viele Grüße
Britta Hennessen

Zuletzt geändert von [martin.pfaff](#); 08.04.2012, 18:53. Grund: Titel des Beitrags nachgetragen

Zitat Melden Like 0



memoPower.d

Erfahrener
Benutzer

Dabei seit:
26.02.2008
Beiträge: 159

[Share](#)[Tweet](#)

08.04.2012, 10:08

#6

Sinnhaftigkeit - zuständige Stellen: nichts sehen, nichts hören, nichts sagen

Guten Tag, Frau Hennessen und Herr Ruschel,

nach meinen Erfahrungen gibt es (auch) im Bereich der 'zuständigen Stellen' *mehrfachen* Bedarf, die 'Sinnhaftigkeit' zu überprüfen!

Auch ich habe hier im Forum bereits mehrfach Problem-Punkte angesprochen, aber die Offiziellen der IHKs haben nicht einmal geantwortet - vielleicht mit der internen Begründung, "nur nicht dazu beitragen, dass eine breite Diskussion losgetreten wird".

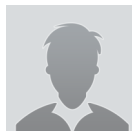
Die etablierten politischen Parteien bekommen zurzeit erhebliche Konkurrenz durch die Piraten, weil die zunehmend aufgeklärten Bürger mit Vielem nicht mehr einverstanden sind und sich ihnen nun eine Alternative zu bieten scheint.

Interessanterweise haben zum Beispiel (nur?) die Piraten die Abschaffung der IHK-Zwangsmitgliedschaft und die Abschaffung der IHK-Zwangsbeiträge in ihr Programm aufgenommen. - Da ich in meinen AEVO-Vorbereitungsseminaren überwiegend mit Teilnehmern von Kleinunternehmen zusammenarbeite, kenne ich ganz gut die wütende Ohnmacht über "das teuerste Zeitschriften-Abo": "Ich brauche die IHK überhaupt nicht, muss aber bezahlen; und die tolle IHK-Zeitschrift landet ungeöffnet in der grünen Tonne."

Auch unter diesem Gesichtspunkt könnte es sinnvoll sein, dass die zuständigen Stellen zu den hier im Forum angesprochenen Punkten ihre derzeit Haltung (nichts sehen, nichts hören, nichts sagen) ändern.

Reinhold Vogt - Sie können Teile meines AEVO-OnlineKurses [kostenfrei nutzen](#)

Bearbeiten Zitat Melden Like 0



guenter.schus

Benutzer

Dabei seit:
14.11.2003
Beiträge: 19

[Share](#)

[Tweet](#)

08.04.2012, 12:00

#7

Sinnhaftigkeit Anwendung AEVO für freie Berufe

Die Frage ist wohl, in welchem Bereich ist der Ausbildungsberuf angesiedelt. Ein anderes Beispiel, ich bin gelernter Konditor, Koch und Restaurantfachmann (mit AEVO) und Hotelmeister (IHK). Ich kann (darf) KöchelnInnen, Restaurantfachkräfte (auch ohne Meistertitel) und Hofelfachkräfte ausbilden. Ich kann (darf) keine Konditoren ausbilden, weil diese zum Handwerk gehören und damit der Handwerksordnung unterliegen. (der IHK-Meister wird vom Handwerk nicht anerkannt) Ich hoffe, dass dieses Beispiel das Problem erläutert.

Zuletzt geändert von [martin.pfaff](#); 08.04.2012, 18:54. Grund: Titel des Beitrags nachgetragen

Hotelmeister,

freier Dozent und Trainer
im Gastgewerbe

Zitat Melden Like 0



memoPower.d

Erfahrener
Benutzer

Dabei seit:
26.02.2008
Beiträge: 159

[Share](#)

[Tweet](#)

09.04.2012, 08:34

#8 0

Sinnhaftigkeit: Anwendung AEVO

Zitat von [guenter.schuster](#)

Ich kann (darf) keine Konditoren ausbilden, weil .

Guten Tag, Herr Schuster,

vielleicht hilft die 'Schwarmintelligenz' der LeserInnen dieses Forums, Ihren persönlichen Problem- Punkt aufzuhellen.

Mein Beitrag hierzu:

Sofern Sie Ihre berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nachgewiesen haben (zum Beispiel durch eine Prüfung nach der AEVO), gilt dies für alle anerkannten Ausbildungsberufe unabhängig davon, welcher der zuständigen Stellen (z.B. IHK, Hwk) die Beratung und Überwachung des betreffenden Ausbildungsberufes zugeordnet ist.

[Reinhold Vogt](#) - Sie können Teile meines AEVO-OnlineKurses **[kostenfrei](#)** nutzen

Bearbeiten Zitat Melden Like 0



adalbert.ruschel

Moderator

Dabei seit:
23.10.2001
Beiträge: 678

[Share](#)

[Tweet](#)

09.04.2012, 17:16

#9

Anwendung AEVO im Bereich des Handwerks

Hallo Herr Vogt,
wenn wir schon die Schwarmintelligenz nutzen wollen, dann möchte ich Ihren Beitrag präzisieren.
Seit der letzten großen Novelle zur HWO gilt die Meisterqualifikation nicht mehr für alle Handwerksberufe, sondern nur noch für sogenannte zulassungspflichtige Handwerke, und das bedeutet

1. dort, wo die Meisterprüfung noch zwingend erforderlich ist, wird den Teilnehmern der Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse, der ansonsten Teil 4 der meisterprüfung ist, erlassen, wenn sie diese bereits irgendwo anders - das kann dann auch bei einer IHK sein - abgelegt haben.
2. dort, wo die Meisterprüfung nicht mehr erforderlich ist (zulassungsfreie Handwerke und das handwerksähnliche Gewerbe), wird zur Beschäftigung von Auszubildenden das BBiG angewandt, muss also ein entsprechend geeigneter Ausbilder bzw. eine Ausbilderin zur Verfügung stehen.

Soweit ich das stante pedes sehen kann, handelt es sich beim Konditor um einen zulassungspflichtigen Handwerksberuf. Dafür ist die Meisterprüfung zur Einstellung von Auszubildenden erforderlich, die AEVO-Prüfung allein reicht nicht aus.
Interessant sind in diesem Fall insbesondere solche Ausbildungsberufe, die sowohl im Handwerk als auch in der gewerblichen Wirtschaft ausgebildet werden. Auch bei Ihnen gilt für die Frage, welche Qualifikation der Auszubildende bzw. Ausbilder benötigt, die Zugehörigkeit des Unternehmens zur Kammer. Um den Überblick zu vervollständigen, soll nicht unerwähnt bleiben, dass manche Unternehmen sowohl beim Handwerk als auch bei Industrie- und Handel organisiert sind. In diesem Fall kann man die Auszubildenden anmelden, wo es einem am besten passt.
By the way: Haben Sie schon einmal versucht, einem ausländischen Bildungsexperten das bundesdeutsche Bildungssystem zu erklären? Det macht Laune, sag ich Ihnen ;-)

Mit freundlichen Grüßen
Adalbert Ruschel

Adalbert Ruschel
Professor i.R. Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg
Autor und Ko-Autor von Büchern und Buchbeiträgen zur beruflichen Bildung

Zitat Melden Like 0



<input type="text"/>	Schriftart ▾	Gr... ▾	▾	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	▾	<input type="text"/>

Hier deinen Text eingeben...

Abbrechen

Vorschau

Antworten

Deutsch (Du)

[Hilfe](#) | [Kontakt](#) | [Datenschutz](#) | [Hinauf](#)

Powered by **vBulletin®** Version 5.5.4
Copyright © 2019 vBulletin Solutions, Inc. Alle Rechte vorbehalten.
Die Seite wurde um 19:27 erstellt.